

Reglement für die Depositenkasse

1. Grundsatz

Zur Förderung der Genossenschafts-Idee und der eigenen Mittel führt die Genossenschaft Baufreunde eine Depositenkasse.

Mit der Depositenkasse soll

- eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Genossenschaft Baufreunde-Liegenschaften erreicht werden
- den Mitgliedern, Solidarpartnern und Angestellten der Genossenschaft Baufreunde Gelegenheit zu einer sicheren und zinstragenden Anlage von Geldbeträgen geboten und
- für die Genossenschaft und die Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

Darlehen in die Depositenkasse werden entgegengenommen von

- Mitgliedern und Solidarpartnern der Genossenschaft Baufreunde
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Genossenschaft Baufreunde
- pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Genossenschaft Baufreunde

Mitglieder der Genossenschaft Baufreunde müssen das auf sie entfallende Pflichtanteilscheinkapital (Art. 13 der Statuten) vollumfänglich einbezahlt haben. Die Genossenschaft Baufreunde kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Das Konto wird nach der ersten Einzahlung über mindestens Fr. 1'000.- eröffnet. Es lautet auf den Namen der/des Begünstigten. Fällt der Kontostand unter Fr. 1'000.- wird das Konto automatisch aufgelöst und der Restbetrag ausbezahlt.

3. Einzahlungen

Einlagen können nur durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden.

Es besteht kein Bargeldverkehr.

Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.

Für jede Einlage wird eine Eingangsbestätigung zugestellt.

Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zulasten der Kontoinhaber.

Drei Einzahlungen pro Jahr sind gebührenfrei. Bei mehr als drei Einzahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag Fr. 50.- beträgt.

Die Genossenschaft Baufreunde kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einschränken oder einstellen.

Einzahlungen von US-Staatsbürgern und von Personen mit Vermögenswerten in den USA können nicht entgegengenommen werden.

4. Auszahlungen

Die Genossenschaft Baufreunde leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt; wobei in jedem Fall eine Mindesteinlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:

- bis Fr. 5'000.-- pro Kalendermonat ohne Kündigung
- bis Fr. 15'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- über Fr. 15'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Ausnahmsweise kann die Genossenschaft Baufreunde Beträge über Fr. 5'000.- sofort auszahlen, dies jedoch unter Zinsabzug für die fehlende Kündigungsfrist.

Begehren um Auszahlung sind schriftlich und unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindungen an die Verwaltung zu richten. Die Überweisung erfolgt ausschliesslich auf das Bank- oder Postcheckkonto der Depositenkontoinhaber. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag Fr. 50.- beträgt. Änderungen der Bank- und Postverbindungen müssen der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Das Konto kann nicht überzogen werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft Baufreunde respektive des Arbeitsverhältnisses mit der Genossenschaft Baufreunde gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der Kündigungsfristen.

Bei Änderungen dieses Reglementes sind die Kontoinhaber berechtigt innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

Die Genossenschaft Baufreunde kann vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

Die Genossenschaft Baufreunde kann jederzeit Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5. Verzinsung

Die Einlagen werden vom Tag der Gutschrift bis zum Tag des Rückzuges bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.

Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er darf maximal dem Hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen abzüglich 0.25% entsprechen. Änderungen werden den Kontoinhabern einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Der Zins wird per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

6. Kontoauszug

Den Kontoinhabern wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein Auszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die eidg. Verrechnungssteuer und den Zinssatz. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

Die von den Kontoinhabern erteilten Vollmachten sind bei der Verwaltung der Genossenschaft Baufreunde zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.

Dieser Widerruf kann erfolgen durch

- die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber
- den gesetzlichen Vertreter oder die Vertreterin
- den allfälligen Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.

Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen vom ihm/ihr Bevollmächtigtem erteilt werden.

Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Kontoinhabern schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 2. Juni 2016 durch den Vorstand genehmigt und tritt am 1. August 2016 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 25. Oktober 1999 mit den Ergänzungen vom 3. Januar 2003, vom 1. Februar 2005, vom 19. Mai 2008 und vom 5. Februar 2015.